



UPDATE VERGABERECHT

DARLEGUNGSTIEFE TECHNISCHER GRÜNDE FÜR PRODUKTVORGABEN

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.10.2019 – Verg 66/18

Auftraggeber A schrieb national nach der VOB/A Leistungen zur Errichtung eines Alarmierungssystems aus. Auftragsgegenstand waren u. a. Lieferung und Montage einer Digitalalarm-Infrastruktur inkl. Systembestandteile wie digitale Alarmgeber und Alarmumsetzer. Für diese Komponenten enthielten die Vergabeunterlagen Vorgaben für bestimmte Produkte eines Herstellers. B rügte u. a., dass ein Liefer- bzw. Dienstleistungsauftrag vorliege. Zudem hielt er die produktscharfe Ausschreibung für vergaberechtswidrig. Im Nachprüfungsverfahren bestätigte die [Vergabekammer \(VK\)](#) diese Ansicht. Hiergegen wendet sich A mit der sofortigen Beschwerde.

Ohne Erfolg! Das OLG bestätigt den Beschluss der VK, wonach die Ausschreibung aufzuheben und bei fortbestehender Beschaffungsabsicht entsprechend der Rechtsauffassung der VK zu wiederholen ist. Produktvorgaben seien nach dem hier einschlägigen § 31 Abs. 6 Satz 1 letzter Halbsatz VgV nur gerechtfertigt, wenn der AG nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angibt, solche Gründe tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sind und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert. Bei der Einschätzung, ob eine Produktvorgabe gerechtfertigt ist, stehe dem AG ein Beurteilungsspielraum zu; die Entscheidung müsse er nachvollziehbar begründen und dokumentieren. Die Darlegungslast für die Notwendigkeit von Produktvorgaben liege beim AG. Aus technischen Gründen könnten Produktvorgaben gerechtfertigt sein, wenn im Interesse der Systemsicherheit und Funktion eine wesentliche Verringerung von Risikopotentialen bewirkt werde. Diese Anforderungen seien vorliegend weder hinsichtlich der angestrebten Endgerätefunktionalitäten und Kompatibilität mit vorhandenen digitalen Systemen noch hinsichtlich behaupteter Bedienungsvorteile erfüllt. Aufgrund vorhandener technischer Alternativen und fehlender Angaben des AG zu hiermit verbundenen nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Funktionalität oder unverhältnismäßigem Mehraufwand seien vorliegend die Produktvorgaben nicht gerechtfertigt.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht das Maß der Darlegungslast, die Auftraggeber zur Rechtfertigung von Produktvorgaben trifft! Führen sie hierfür technische Gründe an, müssen sie dokumentieren, dass sie sich mit vorhandenen technischen Alternativen auseinandergesetzt und deren Auswirkungen auf Funktionalität und Kompatibilität im Detail berücksichtigt haben. Einer vorherigen Markterkundung bedarf es zur Erfüllung dieser Anforderungen allerdings nicht.